

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/10 94/19/0601

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs4:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/31 92/02/0332 1

Stammrechtssatz

Ein anläßlich der Unterzeichnung eines Berufungsverzichtes vorliegender Willensmangel, wenn er tatsächlich bestanden haben sollte, ist zugunsten des Berufungswerbers zu beachten (Hinweis E 18.9.1981, 81/02/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190601.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$